Rechtsanwaltskanzlei [redacted]

RA-Kanzlei [redacted]

[redacted]
Rechtsanwältin

[redacted]
Rechtsanwalt

[redacted]

Tel [redacted]
Fax [redacted]
[redacted]de
[redacted]

Kreistag des Landkreises Zwickau
Haus B
Amt für Kommunalaufsicht
Robert-Müller-Straße 4-8

08056 Zwickau

[redacted]02.07.2026
Mein Zeichen: [redacted]

per E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de

Anfrage an den Kreistag des Landkreises Zwickau
Verweigerung von anerkannten Zahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen mitteilen, dass ich als Rechtsanwalt die [redacted] GmbH, v. d. d. Geschäftsführer, Herrn [redacted], vertrete.

Unter anderem ist ein Rechtsstreit beim Landessozialgericht zum Az. [redacted] anhängig, in der die Klägerin, Frau [redacted], gegenüber dem Landkreis Zwickau Zahlungen für Pflegeleistungen geltend gemacht hat. Die „[redacted] GmbH" hatte entsprechende Leistungen erbracht. Jedenfalls hat der Landkreis Zwickau, welcher durch das Rechtsamt, dort Frau [redacted] vertreten wird, am 28.10.24 anerkannt, dass Nachzahlungen in Höhe von 19.218,59 € an meine Mandantschaft gezahlt werden.

Anlage: Kopie des Schreibens vom 28.10.24 an das Sozialgericht Chemnitz

Die Bankverbindung und eine Geldempfangsvollmacht wurden dem Landkreis, dort dem Rechtsamt Frau [redacted], mitgeteilt. Eine Zahlung ist jedoch bisher nicht erfolgt. Wegen des Verzuges laufen weitere Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz an. Dies sind seit dem Anerkenntnis vom 28.10.24 insgesamt bis zum heutigen Tag 2.192,07 €.

Wegen des Verzuges kommen weitere Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts hinzu.

Es bleibt unverständlich, weshalb der Landkreis ein Anerkenntnis über ca. 20.000,00 € abgibt und dieses dann nicht erfüllt. Die Leistungen sind erbracht worden. Wegen der insgesamt fehlen 90.000,00 €, welche die [redacted] GmbH trotz erbrachter Pflegeleistungen nicht erhalten hat, hat diese den Geschäftsbetrieb eingestellt. Aufgrund ausbleibender Zahlungen und noch weiterer Schwierigkeiten war die Fortführung des Unternehmens nicht mehr möglich.

Ich darf den Kreistag hier kontrollierend informieren, dass derartige Missstände, Zahlungsverweigerung trotz Anerkennung, gegeben sind. Ich halte dies persönlich für einen Betrug der Verweigerung berechtigter Zahlungen. Es spielt keine Rolle, dass zwischenzeitlich die Patientin, Frau [redacted], verstorben ist. Sie wird durch Rechtsanwalt [redacted] weiterhin vertreten. Auch wenn das Sozialgericht zunächst nach meinem Dafürhalten fälschlicherweise den Rechtsstreit wegen des Todes unterbrochen hat, war die Zahlungsanerkennung zuvor erteilt und wegen angeblicher Unkenntnis der Bankverbindung zurückgehalten worden. Nun aber zeigt sich, dass die Zurückhaltung böswillig ist. Auch Hinweise des Gerichts, dass weitere Zahlungen aufgrund eines Leistungsgutachtens für die Betreuung aus einem „LK 12" ebenfalls in doppelter Höhe gegeben seien, wie der hier anerkannte Betrag, bleibt das Verhalten des Landkreises völlig unseriös. Es möge durch eine Kommission des Kreistages geprüft werden, warum diese Zahlungen weiterhin unberechtigt verweigert werden.

Ich stehe Ihnen gern auch für Rückfragen zur Verfügung. Die Anfrage hat grundsätzlich nichts mit dem Verfahren vor dem Sozialgericht zu tun. Vielmehr stütze ich mich auf die anerkannte Zahlung, die trotz Vorliegen aller Fälligkeitsvoraussetzungen verweigert wird und sich der Landkreis in Verzug befindet.

Ich bitte ausschließlich über mich zu korrespondieren. Soweit weitere Unterlagen erforderlich sind, bitte ich um Mitteilung. Im Übrigen ist Frau [redacted] vom Rechtsamt bestens informiert. Sie stützt die Zurückhaltung der Zahlungen mit der Aussage gegenüber dem Geschäftsführer der [redacted] GmbH, Herrn [redacted], damit, „dass eben der Anspruch durch den Tod der Frau [redacted] verloren gegangen sei". Nach meiner Überzeugung kennt das deutsche Recht nicht den Begriff der „verloren gegangenen Zahlung wegen Anerkenntnis". Es handelt sich um eine böswillige Zahlungsverweigerung.

Ich bitte um Untersuchung und Ihren Erfolg erkenne ich an der geleisteten Zahlung auf das unten genannte Konto, welches bereits mitgeteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Rechtsanwalt